

Aktuelle Rechtsprechung zur bAV

Verzinsung bei interner Teilung

Auch bei interner Teilung muss der Ausgleichswert zwischen Ehezeitende und Umsetzung der Entscheidung verzinst werden (BGH-Urteil vom 19.08.2015 - XII ZB 443/14). Bei externer Teilung gilt dies schon seit 2011.

Zum Fall: Ein Arbeitgeber berechnete die Ausgleichsrente bezogen auf den Zeitpunkt der Beschlussrechtskraft. Dabei verwendete er einen niedrigeren Zins als zur Berechnung des Ausgleichswerts bei Ehezeitende. Laut BGH konnte so der Ausgleichsberechtigte nicht gleichwertig an der Entwicklung der Versorgung teilhaben. Die Teilungsordnung wurde deshalb neu ausgelegt: Das Gericht ordnete eine Verzinsung des Ausgleichswerts zwischen Ehezeitende und Rechtskraft des Beschlusses an. Außerdem muss die Ausgleichsrente mindestens mit dem Zins vom Ehezeitende berechnet werden.

Bedeutung für die Praxis:

- In der Teilungsordnung muss geregelt sein, dass der vom Gericht festgelegte Ausgleichswert inkl. Zinsen beim Ausgleichspflichtigen abgezogen wird. Nur so ist der Versorgungsausgleich aufwandsneutral.
- Achtung: Rentenzahlungen an den Ausgleichspflichtigen nach Ehezeitende sollte man nur leisten, solange der verzinste Ausgleichswert noch vom Kapitalwert der Rente abgezogen werden kann! Sonst zahlt man bei längerer Verfahrensdauer irgendwann „doppelt“.

Zu früh gefreut... Kapitalzahlung im Scheidungsverfahren

Eine U-Kassenversorgung unterliegt nach Kapitalzahlung nicht mehr dem Versorgungsausgleich (BGH-Urteil vom 01.04.2015 – XII ZB 701/13). Im Fall hatte ein Gesellschafter-Geschäftsführer während des Scheidungsverfahrens vom Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht, um seine bAV dem Versorgungsausgleich zu entziehen. Zu früh gefreut: Der BGH teilte im Gegenzug die Anwartschaft der „geprellten“ Ehegattin auch nicht, um die Verteilungsgerechtigkeit sicherzustellen.

Bedeutung für die Praxis:

Es ist zwar legal, eine bAV auch noch im laufenden Verfahren durch Ausübung des Kapitalwahlrechts vom Versorgungsausgleich auszuschließen. Es bleibt aber stets dem Gericht vorbehalten, für Gerechtigkeit im Verfahren zu sorgen. Besser man regelt den Versorgungsausgleich durch Vereinbarung statt durch juristische „Winkelzüge“.

Müssen Rechendetails in die Teilungsordnung?

Es muss in einer Teilungsordnung nicht dargelegt werden, wie genau z. B. eine BU- in eine reine Altersrente umgerechnet wird (BGH-Urteil vom 25.02.2015 – XII ZB 364/14).

Bei interner Teilung ist es üblich, Leistungen für Ausgleichsberechtigte auf reine Altersleistungen zu beschränken. Im vorliegenden Fall wurde von einer Partei beanstandet, dass die Umrechnung nicht in der Teilungsordnung geregelt wäre. Laut BGH muss der Versorgungsträger eine nachvollziehbare Berechnung aber erst auf Anfrage des Gerichts vorlegen. Das Gericht kann sich so auf Wunsch die einzelnen Barwertanteile ausweisen lassen.

Bedeutung für die Praxis:

Wer Ausgleichsansprüche auf Altersleistungen beschränken will, kann in der Teilungsordnung auf „eine versicherungsmathematisch wertgleiche Erhöhung“ der Altersleistung verweisen. Erst im Ausgleichsvorschlag wird dann der Barwert des Ehezeitanteils inklusive aller biometrischer Risiken benannt und halbiert.

Teilungskosten frei gestaltbar!

Teilungskosten können bei interner Teilung mit 2 bis 3 % des ehezeitlichen Kapitalwerts angesetzt werden. Weitere Nachweise zu den Kosten sind nicht erforderlich, wenn es eine pauschale Obergrenze von 500 € gibt (BGH vom 18.03.2015 – XII ZB 74/12 und 25.03.2015 – XII ZB 156/12).

Der BGH erlaubt sogar, höhere pauschale Obergrenzen festzulegen. Dann allerdings muss der Versorgungsträger die durchschnittlichen Teilungskosten nachvollziehbar darlegen. Nur so kann das Gericht prüfen, ob die Kosten angemessen sind. Die pauschale Obergrenze darf dann max. das 1,5fache der durchschnittlichen Teilungskosten betragen.

Bedeutung für die Praxis:

Bei komplexen Pensionszusagen liegen die tatsächlichen Teilungskosten weit oberhalb der 500 €-Grenze! Arbeitgeber sollten also ihre anfallenden Kosten und damit ihre höhere pauschale Obergrenze darlegen. Erfahrungsgemäß beanstanden seit den Entscheidungen des BGH die Gerichte dann höhere Teilungskosten nicht mehr.

Gleich anmelden: Aktuelle Seminare der febs-Akademie

Die genannten Urteile sowie deren Bedeutung für die Praxis besprechen wir im Seminar

- „Versorgungsausgleich in der Arbeitgeber-Praxis“ am 15.12.2015.

Weitere Urteile und aktuelle Entwicklungen sind auch in den folgenden Seminaren enthalten:

- „Rückgedeckte U-Kasse“ am 12.11.2015
- „Praktische Einführung von Zeitwertkonten“ am 17.11.2015
- „Direktversicherung intensiv“ am 01.12.2015
- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Arbeitgeber“ am 02.12.2015
- „Versorgung von GGF und Vorständen über rückgedeckte U-Kasse und PZ (GGF 1)“ am 07.12.2015
- „Analyse, Sanierung und Auslagerung bestehender GGF-Zusagen (GGF 2)“ am 08.12. bis 09.12.2015
- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Produkthanbieter und Berater“ am 10.12.2015

Alle Details, sowie unser aktuelles Seminarprogramm mit den Terminen für weitere praxisorientierte Seminare finden sie unter www.febs-consulting.de/akademie.

Ihr Ansprechpartner

Andreas Buttler
Geschäftsführer
andreas.buttler@febs-consulting.de

febs Consulting GmbH
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München

www.febs-consulting.de

Als unabhängige Sachverständige und zugelassener Rentenberater beraten wir Arbeitgeber rund um betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten. Wir analysieren, sanieren und verwalten bestehende Versorgungswerke, erstellen versicherungsmathematische Bilanzgutachten und gestalten neue Versorgungsformen.